

Ordnung für die Eignungsprüfung im Studiengang Master Konzert- und Oratoriengesang

Letzte Aktualisierung: 02.11.2020

§ 1 Sprachliche Gleichstellung

Alle in der Ordnung genannten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in den Formen männlich/weiblich.

§ 2 Allgemeines

Diese Ordnung regelt die Zugangsbedingungen für den Masterstudiengang Konzert- und Oratoriengesang an der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle, nachfolgend EHK genannt.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für das Masterstudium Konzert- und Oratoriengesang ist ein abgeschlossenes Musik-, Musikpädagogik- oder Schulmusikstudium (Bachelor (mind. 240 CP), Master, Diplom, Staatsexamen) mit Schwerpunkt Gesang.
- (2) Die künstlerische Eignung wird in einer Eignungsprüfung festgestellt.
- (3) Die Anforderungen der Eignungsprüfung regelt Anlage I.
- (4) Bewerbern, die ein Bachelorstudium Kirchenmusik an der EHK abgelegt haben, kann auf Antrag die Eignungsprüfung zu diesem Studiengang erlassen werden, wenn sie im Fach Gesang im Bachelorstudium mindestens das Prädikat „sehr gut“ erreicht haben. Bewerbern, die ein Masterstudium Kirchenmusik an der EHK abgelegt haben, kann auf Antrag die Eignungsprüfung zu diesem Studiengang erlassen werden, wenn sie im Fach Gesang im Masterstudium mindestens die Note 2,0 erreicht haben.
- (5) Bewerber sollen das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei besonderer künstlerischer Eignung kann von dieser Regelung abgesehen werden.
- (6) Bewerber haben bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung (vergl. Prüfungsordnung § 4) neben den üblichen Unterlagen auch einen Nachweis über die Mitgliedschaft in einer Kirche der ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen)¹ einzureichen sowie ein phoniatisches Gutachten (HNO-Arzt).
- (7) Internationale Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen oder deutschsprachigen Schule erworben haben, müssen die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse durch eine anerkannte Sprachprüfung mindestens auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist am 6.11.2020 vom Senat der EHK beschlossen worden und tritt zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.

¹ Für internationale Bewerber gilt der Nachweis einer Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche ihres Landes.

Anlage I: Anforderungen Eignungsprüfung Master Konzert- und Oratoriengesang

1. Hauptfach (20 Minuten): Vortrag von Gesangsliteratur aus der Barockzeit sowie aus mindestens zwei weiteren Stilepochen, darunter ein Werk der Renaissance oder des Frühbarocks.
2. Vortrag eines gesprochenen Textes (5 Minuten)

Das Programm ist, mit Ausnahme der geistlichen Konzert- und Oratorienliteratur, auswendig vorzutragen. (Lieder und Sprechtext sind auswendig vorzutragen)